

# **Geschäftsordnung des Landesfachbeirates Psychiatrie Niedersachsen**

genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Familie, Frauen und Gesundheit am 27.07.2007

## **Präambel**

Die Niedersächsische Landesregierung (das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, MS) hat den Landesfachbeirat Psychiatrie Niedersachsen (LFB Psych) eingesetzt, um den Sachverstand zur Weiterentwicklung der Hilfen und anderen sinnvollen Maßnahmen für psychisch Kranke auf Landesebene zu bündeln und fachlich zu nutzen. Der Begriff „psychisch Kranke“ wird dabei in einem umfassenden Sinne verstanden. Leitlinien und Anknüpfungspunkte sind daher die Zielsetzungen des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) sowie die sonstigen gesetzlichen Regelungen, Vorschriften oder Empfehlungen, die sich auf diese Personengruppe beziehen. Besonderer Stellenwert kommt dabei der Achtung der Würde der Betroffenen, der Förderung ihrer Selbstbestimmungen und gesellschaftlichen Teilhabe zu.

## **I. Aufgaben**

(1) Der LFB Psych berät die Niedersächsische Landesregierung (das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit) sachverständig in den sich aus dem NPsychKG ergebenden Fragestellungen (soweit sie nicht zum Aufgabenkreis des Ausschusses gemäß §30 NPsychKG gehören) und in anderen für die Diagnostik, Behandlung, Rehabilitation und Integration psychisch Kranker wesentlichen Bereichen.

(2) Der LFB Psych kann unter Nutzung des Sachverstandes seiner Mitglieder auch selbst initiativ werden, um die in Absatz 1 genannten Fragestellungen zu bearbeiten.

(3) Der LFB Psych soll ein fachlich kompetenter Ansprechpartner sein für Betroffene und Angehörige, Leistungserbringer und Kostenträger, Politik und Öffentlichkeit. Eine besondere Bedeutung hat die Begleitung und Unterstützung der Arbeit der Sozialpsychiatrischen Verbände in den Landkreisen und kreisfreien Städten Niedersachsens.

## **II. Zusammensetzung und Sitzungsperiode**

(1) Der LFB Psych besteht aus den vom MS berufenen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern; die Sitzungsperiode umfasst fünf Jahre.

(2) Ausscheidende Mitglieder werden nach Absatz 1 durch neue Mitglieder für den Rest der Sitzungsperiode ersetzt.

(3) Als beratende Mitglieder wirken ferner mit:

- die / der Vorsitzende des Ausschusses gemäß § 30 NPsychKG,
- die / der Behindertenbeauftragte der Landesregierung,
- die Leiterin / der Leiter des Psychiatriereferats im MS und
- je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen.

(4) Die Mitglieder des LFB Psych sind an Weisungen nicht gebunden.

### **III. Gremienstruktur und Sitzungen**

(1) Der vom MS berufene Vorstand des LFB Psych kann aus einem oder zwei stimmberechtigten Mitglied(ern) bestehen. Der Vorstand leitet die Sitzungen, hält den Kontakt zum Psychiatriereferat im Sozialministerium und vertritt den LFB Psych nach außen.

(2) Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder bilden die mindestens halbjährlich tagende Vollversammlung (Plenum) des LFB Psych.

(3) Die Vollversammlung (das Plenum) des LFB Psych setzt einen ständigen Ausschuss ein, der den Vorstand und die Geschäftsführung zwischen den Sitzungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Vertreter der psychisch Kranken und ihrer Angehörigen sind dabei zu beteiligen. Der ständige Ausschuss soll vier Mal jährlich tagen.

(4) Zu den Sitzungen des Plenums bzw. des ständigen Ausschusses ist mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

(5) Über die Sitzungen des Plenums bzw. des ständigen Ausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und spätestens vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des LFB Psych zuzusenden. Einwendungen (Änderungen, Ergänzungen) sind schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt gegenüber der Geschäftsstelle geltend zu machen.

### **IV. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

(1) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums anwesend sind.

(2) Beschlüsse sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. Andernfalls kommt ein Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustande. Minderheitsvoten sind im Ergebnisprotokoll festzuhalten.

### **V. Kooperationen, Arbeits- und Projektgruppen**

(1) Der LFB Psych soll zur Erfüllung seiner Aufgaben die Zusammenarbeit mit geeigneten, in Niedersachsen bereits bestehenden Arbeitskreisen suchen, sich in seinen Aktivitäten nach Möglichkeit mit ihnen abstimmen und bei Bedarf auf ein gemeinsames Vorgehen verständigen.

(2) Der LFB Psych kann eigene Arbeits-/Projektgruppen einsetzen, die in seinem Auftrag besondere Fragestellungen bearbeiten und ihm regelmäßig darüber berichten. Die Koordination der Arbeits-/Projektgruppe übernimmt immer ein Mitglied des LFB Psych, externe Experten können bei Bedarf hinzugezogen werden.

### **VI. Geschäftsführung**

(1) Eine vom MS berufene Person ist mit der Leitung der Geschäftsstelle betraut; näheres regelt ein gesonderter Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der

Medizinischen Hochschule Hannover vom 05.07. / 27.07.2002 über die Geschäftsführung des Landesfachbeirates Psychiatrie, insbesondere hinsichtlich der Nutzungsrechte gem. § 7 dieses Vertrages. Bestimmungen des Vertrages haben Vorrang vor dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Gremien des LFB Psych organisatorisch und inhaltlich, bereitet Sitzungen vor, fertigt Ergebnisprotokolle an und wirkt im Auftrage des Vorstands bei der Organisation von Fachtagungen und Informationsveranstaltungen mit.

(3) Die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle erstellt im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Plenum einen Jahresbericht über die Hilfen für psychisch Kranke in Niedersachsen und die Arbeit des LFB Psych i. S. der o. g. Zielsetzungen und Aufgabenbereiche. Der Jahresbericht kann im Einvernehmen mit dem MS auch als Jahrbuch herausgegeben werden.

## **VII. Inkrafttreten, Bekanntgabe**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch MS in Kraft; sie ist allen Mitgliedern des LFB Psych bekannt zu geben.